

4. Beiratssitzung am 24. Januar 2024
10:00 bis 16:30 Uhr

Rollen, Programmablauf & Ergebnisse

Stefan Ebelt, ReUse e.V.

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt

Aktuelle Phase IV

Förderkennzeichen: 372323V336, für das Vorhaben:

Weißer Ware Wiederverwenden:

„Eine sinnvolle Kreislaufführung muss in Form von Produkten erfolgen. Die Herausforderung ist, trotz geltendem ElektroG, mit neuen Geschäftsmodellen eine Handlungsweise zu realisieren, die die Wiederverwendung von gebrauchten Haushaltsgroßgeräten für alle Akteure wirtschaftlich macht.“

Akronym: lokalWeWaWi

Bewilligungszeitraum: 1.10.2023 bis 30.09.2025

Ausführende Stelle: ReUse e.V., Am Forstacker 7a, 13587 Berlin

9:45 ...ankommen...

10:00 Begrüßung & Vorstellungsrunde

Programmablauf, kleine Vorstellungsrunde, kurze Ergebnisvorstellung

10:30 Impulsvorträge mit Diskussion I

11:45 5 Minuten Kaffeepause

Impulsvorträge mit Diskussion II

13:00 – 13:45 Mittagspause

Impulsvorträge mit Diskussion III

15:15 5 Minuten Kaffeepause

Impulsvorträge mit Diskussion IV

16:30 – 17:00 Abschluss und Ende der Sitzung

- **Stefan Ebelt**, Projektleitung, ReUse e.V.
Team Wirtschaft & Vertrieb
- **Prof. Dr. Schomerus**, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, Leuphana Universität Lüneburg
Team Recht
- **Fabienne Raap**, StudH, Prof. Dr. Schomerus
Team Recht
- **Dr. Volker Ludwig**, Dr. Ludwig Intelligent Projects GmbH,
Team Wirtschaft & Umwelt
- **Felix Lösing**, StudH, Dr. Volker Ludwig
Team Wirtschaft & Umwelt
- **Christian Dworak**, BSH Hausgeräte GmbH (COS-ES)
Team Vertrieb
- Händler (>>>)
...immer noch nicht im Beirat

Impuls 1a:

Die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung von Weißer Ware ist ein Geschäftsmodell welches in D unter dem ElektroG (KrWG) am Mangel an Input für den Aufarbeitungsprozess scheitert.

An Absatzmöglichkeiten und Qualität der aufgearbeiteten Weißen Ware scheitert es jedenfalls nicht!

Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) soll den Weg zu einer zirkulären Wirtschaft in Deutschland aufzeigen und darstellen, wie die Bundesregierung im Schulterschluss mit Wirtschaft und Gesellschaft die Rahmenbedingungen für diese Entwicklung verbessern kann.

Die NKWS möchte Förderung von ReUse von Hardware und Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen vorantreiben.

KrWG & ElektroG = Kreislaufwirtschaftsgesetz(e) !?? oder Gesetze die die gesamte verfügbare Menge an Altgeräten in die stoffliche und thermische Verwertung lenken?

Impuls 1b

MASSNAHMEN UND INSTRUMENTE FÜR DIE 2. SITZUNG RUNDER TISCH ELEKTRONIK & IKT AM 21.09.2023

Vorschlag vom Runden Tisch Elektronik:

Förderung von ReUse von Hardware und Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen

Hypothese aus der NKWS: Der Markt für wiederverwendete und wiederaufbereitete EEG wächst zwar, aber deren Anteil im Gesamtmarkt liegt noch auf einem geringen Niveau.

Ja, das ist richtig, aber warum ist das so?

Die Lösungsvorschläge:

- Qualitätssiegel und Normen – ja sind essentiell, aber gibt es schon bzw. sind in Entwicklung (DIN EN 50614:2012, DIN/TS 35205 (Entwurf 2023))
- Öffentliche Beschaffung – ja sollte mit gutem Beispiel vorangehen, aber ein „Nachfrageproblem“ haben wir ja nicht
- Ambitionierte Zielvorgaben für die „Vorbereitung zu Wiederverwendung“ – vielleicht die Lösung die wir brauchen, aber mit aktuellem ElektroG kaum vorstellbar

Impuls 2:

Es existiert keine Kreislauf-Wirtschaft > von Produkten

Wenn in der Kreislaufwirtschaft von Produkten gesprochen wird, sind meistens Materialien gemeint. Das muss sich schnellstens ändern ! Das ist keine Kreislaufwirtschaft, die Deutschland weiterbringt und die gesteckten Umweltziele erreichen lässt. Eine Material-Kreislaufwirtschaft betrachtet nur einen Teil des Modells, eine Wirtschaft im betriebswirtschaftlichem Sinne ist das noch nicht. Ein Beteiligter fehlt hierbei: der Konsument – nicht Käufer (von Materialien, sprich Hersteller) !

In unserem Verständnis werden in einer Kreislaufwirtschaft komplette (ganze) Produkte im Kreis geführt. Ersatzteile gehören in diesem Modell dazu. Hier ist der Werterhalt eines Produktes / Ersatzteiles am höchsten. Es ist nicht die Abfallwirtschaft, die hier aktiv werden muss, sondern die Herstellungswirtschaft, vor allem der Handel mit (Neu)Produktverkauf ! Wenn kein Angebot vorhanden ist, kann ein Konsument auch nicht Gebraucht kaufen.

> Zuerst muss dem Handel aufgegeben werden, gebrauchte Produkte anzubieten, und zu verkaufen (Quote ?). Unterstützt durch vergleichbare Leistungen für ein gebrauchtes Produkt wie beim Neuprodukt (>> Gewährleistung 2 Jahre, vorrangige Reparatur, Preisermäßigung bei Reparaturen, evtl. MwSt. auf 7% ermäßigt, etc.)

Impuls 3:

„Letztbesitzer“ > Konsument ODER > Händler

Bei Elektro(nik)händlern besteht immer noch Unsicherheit, bzw. besteht die rechtliche Unsicherheit, welchen Status gebrauchte Geräte haben, die von Kunden zurückgenommen werden (müssen) [angesichts der großen Menge]. Hier soll letztendlich der Kunde entscheiden, was das Gerät ‚sein‘ soll (Status) > Abfall oder > Produkt. Aber der Laie (also der Konsument und Kunde) kann das nicht wirklich entscheiden, **eigentlich nur der Händler** oder entsprechende Fachleute.

UND: WER ist der Endnutzer (> Letztbesitzer) ?

> **Könnte das nicht auch der Händler sein ?** Dann gäbe es keine Problematiken, das ein nichtkundiger Kunde ein Gerät zu Abfall macht, dass der Händler weder transportieren, bearbeiten, noch handeln darf...!

Impuls 4a:

**EBA: kann nicht Händler sein > keine anderen Tätigkeiten erlaubt ? -
Händler: kann nicht EBA sein > hat Verkauf !**

▪ Stolpersteine / Behinderungen:

- § 3 Nr. 9 ElektroG: ‚...als Hersteller gilt zugleich auch jeder Vertreiber nach Nummer 11, der entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet;...‘
> Eine grobe Falle, in die jeder Händler fallen kann ! Wird sowas kontrolliert ? Warum steht es dann drin ?
- § 17 Abs. 4 S. 4 ElektroG: ‚An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig;...‘ > Wie geht das bei einer Reparatur oder Aufarbeitung ? > Rücknahmestelle = Werkstatt ?
- § 17 Abs. 5 S. 1 ElektroG: [Händler behalten gebrauchte Geräte] ‚...sind sie verpflichtet, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten.‘
> Dürfen Sie also doch – OHNE EBA-zertifiziert zu sein ? ...inkl. Meldepflichten §29
- § 17a Abs. 1 S. 1 ElektroG: ‚Betreiber von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen können sich freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen.‘ > WIE erhalten die EBAs sonst Altgeräte ?
- § 17a Abs. 2 ElektroG: ‚Sofern der Betreiber der Erstbehandlungsanlage im Rahmen der Rücknahme auch eine Abholleistung beim privaten Haushalt anbietet, kann er für diese Leistung ein Entgelt verlangen.‘ > Hier ein Unterschied zum Händler ? Wenn der Händler eine EBA ist ?

Impuls 4b:

EBA: kann nicht Händler sein > keine anderen Tätigkeiten erlaubt ? -

Händler: kann nicht EBA sein > hat Verkauf !

▪ ...WAS kommt nach der Aufarbeitung ? Was geschieht mit den aufgearbeiteten Geräten ?

Wo bleiben die / wo sind die ?

- § 21 Abs. 4 Nr. 1 ElektroG: ‚in der Anlage nur Tätigkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung durchgeführt werden‘ > Also scheiden Händler aus, da ihr Hauptzweck der Verkauf von Elektro(nik)produkten ist.
- § 21 Abs. 8 Nr. 1 ElektroG: ‚Behandlungsanlagen gelten als Erstbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes zertifiziert, wenn
1. der Betrieb Entsorgungsfachbetrieb ist und...‘ > also dann schon EBA ? > Kann das auch ein Händler sein - EFB ?
- § 29 Abs. 2 S. 1+2 ElektroG: ‚Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 ist das Gewicht anzugeben. Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.‘ > ...also schätzt JEDER ! ...dann kann man sich die Kreislaufstatistik sparen und es wird von Experten geschätzt – das ist wesentlich genauer (Testuntersuchung vor ca. 40 Jahren Siemens Hausgerätewerk > Inventur)

FAZIT: Das ElektroG ist derart detailliert, dass sich einzelne Vorschriften widersprechen und vieles zu aufwändig bzw. unmöglich machen !

Stilblüten...

- § 33 Abs. 1 S 2 ElektroG: ‚Sie [die Gemeinsame Stelle] legt bei einer Neuordnung der Geräte zu den Gerätearten fest, welchen Gerätearten der Neuordnung die Gerätearten der bisherigen Zuordnung für die Zukunft entsprechen.‘

Impuls 5a:

EBAs sind in Deutschland so gut wie nicht vorhanden

Aus dem Hinweispapier für Betreiber v. Erstbehandlungsanlagen (stiftung ear, April 2022):

In Deutschland gibt es die Anzeigepflicht für das Betreiben einer Erstbehandlungsanlage. Alle Behandlungstätigkeiten für jeden zertifizierten Anlagestandort müssen vor Aufnahme der Tätigkeit der stiftung ear auf ihrem Portal mitgeteilt werden. Die Mitteilungspflicht gilt für folgende Punkte:

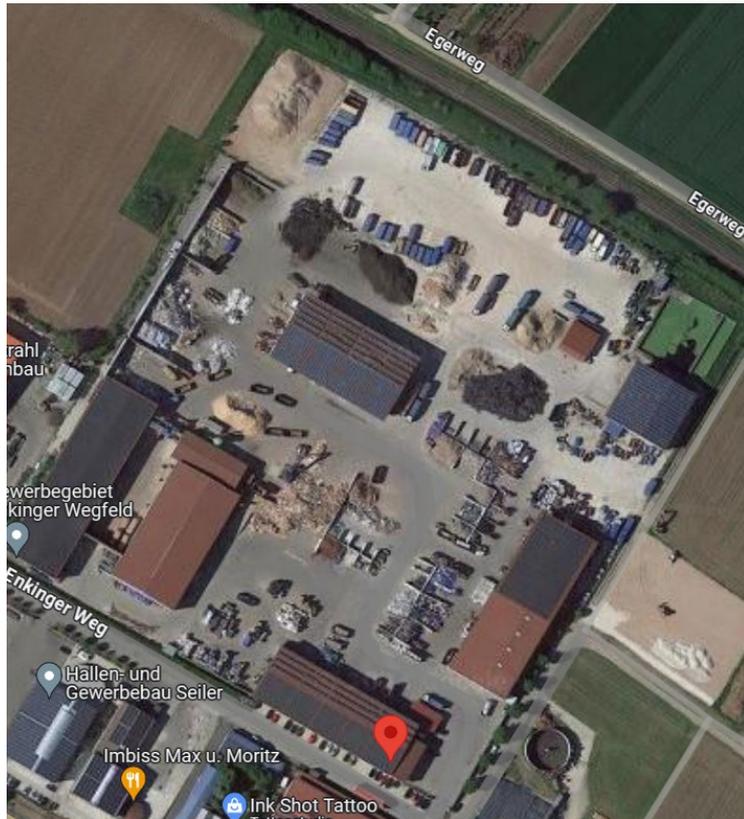
- Anschrift und Kontaktinformationen des Betreibers
- Anschrift des Anlagenstandortes
- am Anlagenstandort behandelte Kategorie(n)
- Art der (Behandlungs-)Tätigkeiten je Kategorie
- Nachweis der Zertifizierung (§ 21 ElektroG)

Die Richtigkeit der Angaben wird seit dem 1.01.2022 (Inkrafttreten der Novellierung des ElektroG) durch die stiftung ear kostenpflichtig geprüft. Alle Anlagen werden im EBA-Register der stiftung ear festgehalten. In unserem Projekt betrachten wir vor allem EAG-Kat. 4 (Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge, äußere Abmessung). Es gibt deutschlandweit laut stiftung ear 92 EBAs, die für die VzW dieser Kategorie zertifiziert sind.

Impuls 5b:

EBAs sind in Deutschland so gut wie nicht vorhanden

Ein beispielhafter Luftbild-Überblick zertifizierter Anlagen:



Anlage in Kat. 4 zertifiziert für:

- Vorbereitung zur Wiederverwendung

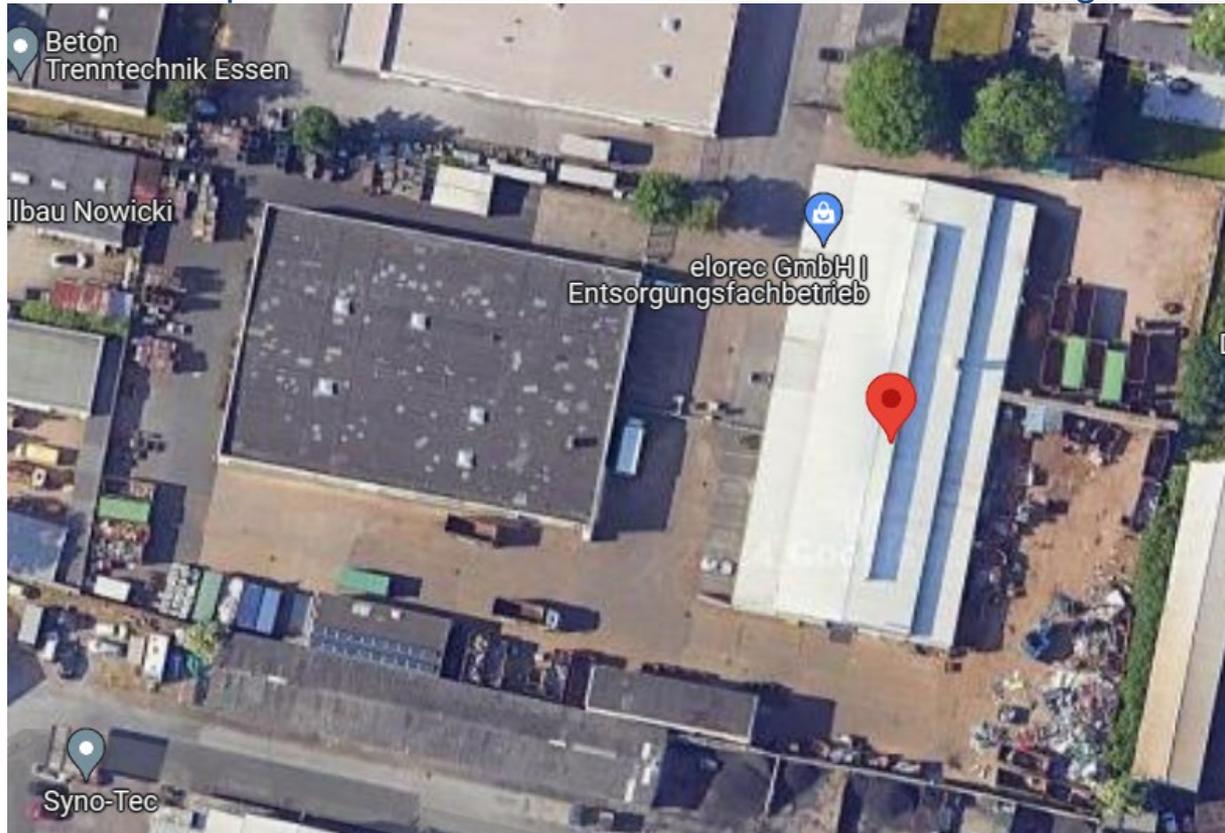
Auffällig:

- Lagerung unter freiem Himmel
- Containerlagerung
- Adresse nach Informationen der stiftung ear (EBA-Register) in Kat. 4 nur auf VzW (nicht auf SW) zugelassen

Impuls 5c:

EBA sind in Deutschland so gut wie nicht vorhanden

Ein beispielhafter Luftbild-Überblick zertifizierter Anlagen:



Anlage in Kat. 4 zertifiziert für:

- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schadstoffentfrachtung

Auffällig:

- Lagerung unter freiem Himmel
- Containerlagerung
- zertifiziert (betriebsinterne Website) sowohl als EBA, als auch als EfB

Impuls 5d:

EBA sind in Deutschland so gut wie nicht vorhanden

Grundsätzlich zeichnet sich bei Betrachtung der Luftbilder ab, dass die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen in vielen Fällen (nicht allen) eher konventionellen Wertstoffhöfen ähneln, obwohl sie laut Zertifizierung Tätigkeiten ausüben, an welche die logistischen und einrichtungsbezogenen Anforderungen durchaus anders, d.h. wesentlich anspruchsvoller sind.

FAZIT: In dieser Projektphase müssten die zertifizierten Erstbehandlungsanlagen durch das Projekt geprüft werden. Ob die ausgeführten Tätigkeiten den Absichten des ElektroG entsprechen, sollte vor Ort geprüft werden. Wenn die ausgeführten Tätigkeiten dem Zweck der Wiederverwendung nicht dienen, die begutachteten Anlagen dennoch als „EBA-VzW“ zertifiziert werden konnten, muss herausgearbeitet werden, wie dies möglich ist.

Auf Basis der daraus gewonnenen Informationen sollten sowohl der Prüfungsprozess der Stiftung ear, als auch die zertifizierenden Prüfungsorganisationen betrachtet werden.

Impuls 6: Ende der Abfalleigenschaft

EAG dürfen erst wieder auf den Markt gebracht werden, wenn sie das Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 KrWG erreicht haben!

Insb. Tatbestandsvoraussetzung § 5 Abs. 1 Nr. 3:

- Gerät muss für all seine Zweckbestimmungen den geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften & anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllen → **rechtliche Gleichstellung** von Primär- mit Sekundärprodukten
- kann für Waschmaschinen problematisch sein, wenn neue, nach dem erstmaligen Inverkehrbringen in Kraft getretene Anforderungen an das Produkt gestellt werden → **Auf welchen Zeitpunkt ist hier abzustellen?**
- sind nach erstmaligen Inverkehrbringen neue Anforderungen an Waschmaschinen in Kraft getreten, ist fraglich, ob neue Anforderungen auch für Sekundärprodukte gelten!

Folge: Praktisch dürfen kaum Sekundärprodukte erneut in Verkehr gebracht werden, wenn sie bspw. neue Anforderungen an Reparierbarkeit nicht erfüllen können.

Differenzieren!

Handelt es sich um **zwingende Anforderungen** an die Produktsicherheit (ProdSG) oder Klimaschutzanforderungen **müssen** die neuen Anforderungen erfüllt werden. **Oder** handelt es sich um **allgemeine, nicht sicherheitsrelevante Anforderungen**, gelten die zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens relevanten Bestimmungen.

Problem:

Einzelne Bedingungen für Ende der Abfalleigenschaft recht weit gefasst = **rechtliche Unsicherheit**
Viele Materialien werden mangels gesetzlich gesicherter, klarer Kriterien für das Abfallende unter unklaren rechtlichen Umständen genutzt: illegale Entsorgung von Elektrogeräten durch Export ins außereuropäische Ausland
Keine Ausfüllung der Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 2 KrWG

Impuls 7: Rechtsdurchsetzung im Kontext der Erstbehandlung

Anordnungen im Einzelfall:

Zuständige Behörden verfügen zwar mit **§ 62 KrWG** i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 2 ElektroG über eine generelle Eingriffsermächtigung für Anordnungen im Einzelfall:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.“

Hiervon wird aber im Bereich des ElektroG nur **wenig/gar nicht Gebrauch** gemacht. Keine veröffentlichte Gerichtsentscheidung, offenbar keine Rechtsstreitigkeiten im Kontext mit der Erstbehandlung von EAG. Gründe?

Bußgelder:

Können im Fall von Ordnungswidrigkeiten verhängt werden. **§ 45 Abs. 1 ElektroG** enthält einen Katalog von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeitstatbeständen. Im Kontext der Erstbehandlung wird nur aufgeführt, dass ordnungswidrig handelt, wer *„entgegen § 21 Abs. 1 ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt“* (§ 45 Abs. 1 Nr. 14 ElektroG). Verstöße gegen die Pflichten des § 20 ElektroG sind dagegen nicht genannt.

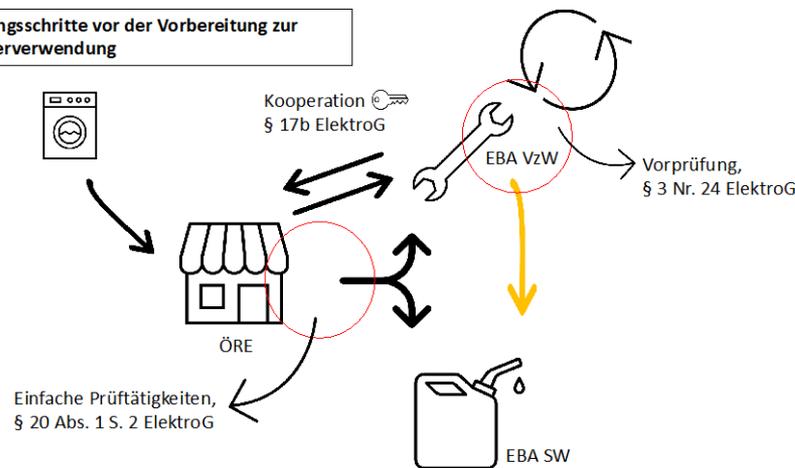
Problem:

- **Keine Bußgeldtatbestände** bei Verstößen gegen § 20 ElektroG, anders z.B. § 28 ProdSG
- **Keine verwaltungsrechtliche Umsetzung** von § 20 ElektroG durch eine Behörde?

Impuls 8:

Aufsatz: „Das ElektroG – Hindernis für die Wiederverwendung von Altgeräten?“, AbfallR 2023, 214

Prüfungsschritte vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung



Problemaufriss:

Nicht normiert, von welcher Stelle die Vorprüfung durchzuführen ist. Insoweit kommen **alle Entsorgungspflichtigen** in Frage. Kritisiert wird, dass es lediglich eine Prüfpflicht gibt, aber keinen klaren Vorrang iS einer verpflichtenden Vorbereitung zur Wiederverwendung. → Vorbereitung zur Wiederverwendung stellt für Hersteller (selbst bei positivem Prüfungsergebnis) nur Handlungsoption dar.

Impuls 9:

Umsetzung Ökodesign-Verordnung – Der digitale Produktpass (DPP)

Die Verordnung löst die bisherige Richtlinie ab. Erhöhte **Durchsetzungskraft** der VO, erweitert mögliche **Produktanforderungen** und der **Anwendungsbereich** wurde auf fast alle physischen Produkte erweitert.

DPP = produktspezifischer Datensatz, enthält Mindestkriterien für die Energieeffizienz, die Kreislauffähigkeit und allgemeine Verringerung des Umwelt-und Klimafußabdrucks von Produkten.

Chancen des DPP:

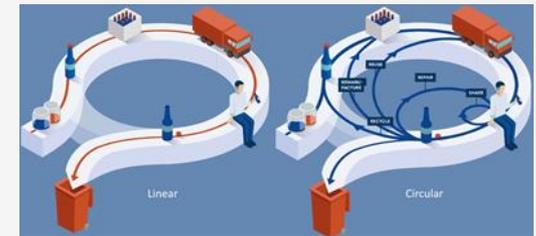
- Verbessert Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus
- Zugang zu relevanten Produktinformationen (Herkunft Materialien, Reparierbarkeit) für Konsumenten
→ lenkt künftige Kaufentscheidungen
- Einschlägige Informationen für Reparaturbetriebe oder Recyclingunternehmen
- Informationsbündelung

Probleme:

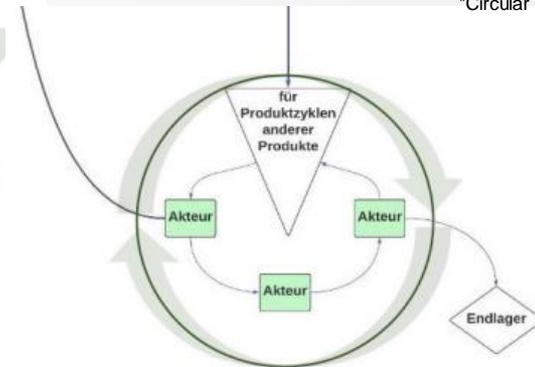
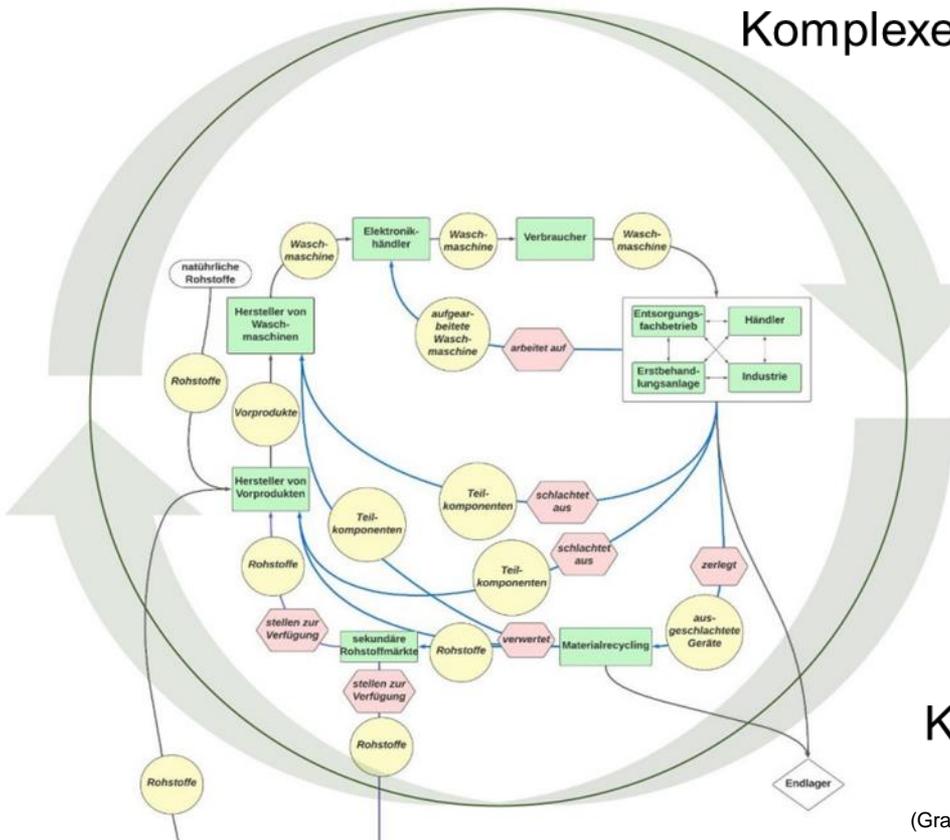
- Keine existierende zentrale Datenbank → nimmt viel Zeit & Geld in Anspruch
- Ungleichgewicht Risikoverteilung: KMUs im Nachteil ggü. großen Unternehmen

Impuls: Die klimapolitische Relevanz von KWR-Kreisen

Komplexe Lebenszyklen

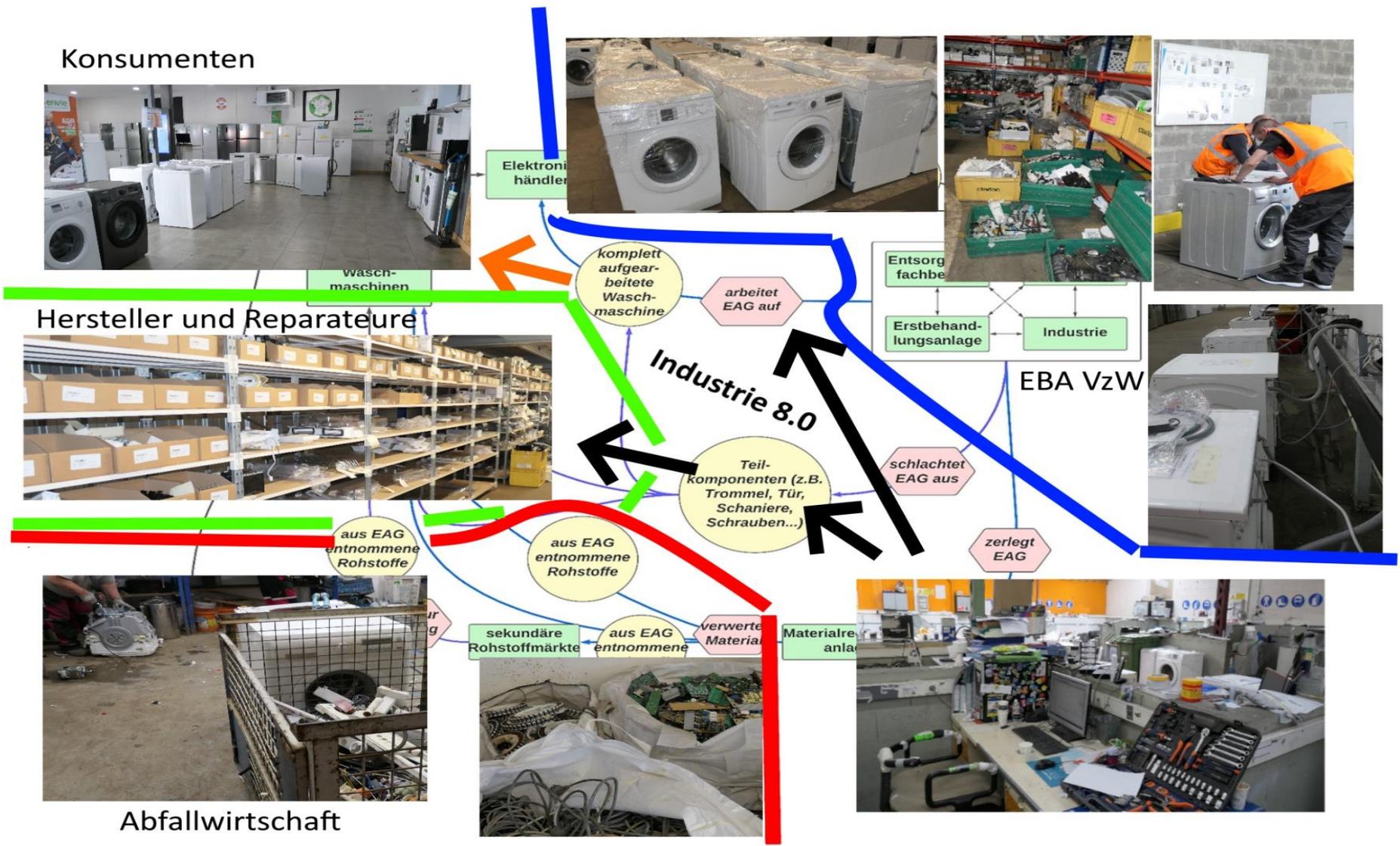


"Circular Economy" by EPRS (CC-BY 4.0)



Kreislaufwirtschaftsrückführungskreise

(Graphik F. Lösing / Dr. V. Ludwig)



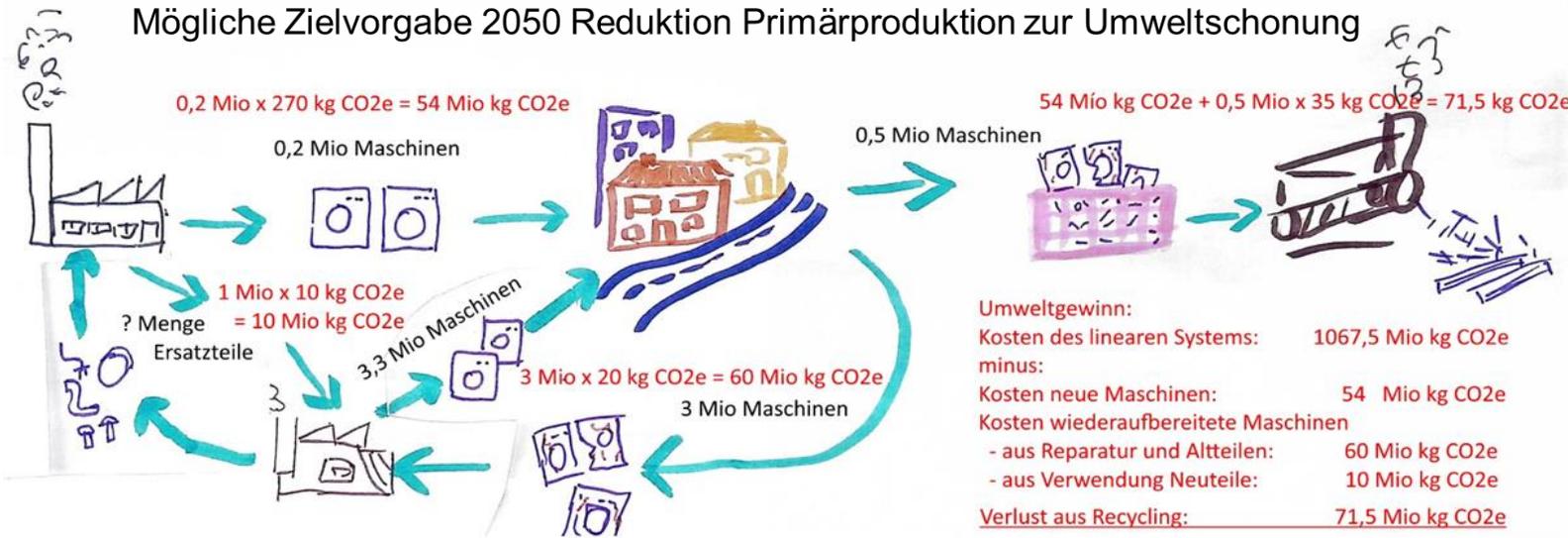
(Graphik inkl. Fotos Dr. V. Ludwig)

NKWS: „Bei Betrachtung der gesamten Lieferketten eine Nettoeinsparung von 5,5 Millionen Tonnen CO2 pro Jahr möglich.“



Auto: Mittelklasse
Autobahn....
0,2 kg CO₂e / km

Mögliche Zielvorgabe 2050 Reduktion Primärproduktion zur Umweltschonung



Umweltgewinn:

Kosten des linearen Systems:	1067,5 Mio kg CO ₂ e
minus:	
Kosten neue Maschinen:	54 Mio kg CO ₂ e
Kosten wiederaufbereitete Maschinen	
- aus Reparatur und Altteilen:	60 Mio kg CO ₂ e
- aus Verwendung Neuteile:	10 Mio kg CO ₂ e
<u>Verlust aus Recycling:</u>	<u>71,5 Mio kg CO₂e</u>
Umweltkostengewinn:	872 Mio. kg CO₂e

Auto:
4,36 Mrd km
109.000 mal
um die Erde
und das ist nur
ein Produkt von
Millionen....

Ersatzteile 7 Jahre.. Pah!
Ziel: 50 Jahre, wg. Effekt

Statista: 746 Mio. t CO₂-e
In 2022 in Deutschland....
NKWS: 0,737% soll ein Ziel
sein ??????

(Graphik Dr. V. Ludwig)

Reduktion der Umweltkosten pro Jahr um ca 81 % gegenüber Istzustand !!!!

Grundlagen der NKWS unverständlich: 0,872 Mio. t / 5,5 Mio. t = ca. 15 % Einsparpotential p.a. bei nur einem Produkt ... !!!
Später: Sonderproblem Innovation vs. Klima- und Ressourcenschutz, eher nicht bei Waschmaschinen (Digital, was muss sein?)
Problem: KWR-Kreise schwierig für Altprodukte, EPR für optimale KWR-Kreis-Bespielung, Waschmaschine schon jetzt !!
Problem: Zielvorgaben

- In die Wirtschafts- und Umweltberechnungen müssen nicht nur EURO-, sondern auch CO₂-[e]-Berechnungen einfließen (besser noch kWh). (S. 11 ff)
Meistens wird nur der Einkaufs- / Verkaufspreis in EURO bemessen. Soll der Konsument auf Ressourcensparen und Umweltschutz eingestellt werden, muss ihm der Bezug deutlich gemacht und in den Alltag gebracht werden. Zum Verkaufspreis kann der CO₂-Preis mit angegeben werden, der im Produkt gebunden ist (und sich nicht abnutzt – erst bei der Entsorgung). Allerdings kann der Konsument mit 1 Tonne CO₂ nichts anfangen – mit 1 kWh jedoch schon !
- Produkte müssen als Ganzes wiederverwendet werden. (S. 16 ff)
Der Wertverlust für Konsument und Volkswirtschaft ist am größten, wenn funktionierende selbst defekte Produkte zerstört und in Materialien zerlegt werden, auch wenn die Materialien dann wieder verwendet werden. Totalverlust herrscht, wenn Materialien nicht mehr verwendet werden (können) und z.B. deponiert oder verbrannt werden.
- Die Mengen der Wiederverwendung sind nicht messbar und nur marginal. (S. 52 ff)
Die Hersteller beklagen, dass sie selbst keine gebrauchten Geräte zum Aufarbeiten bekommen. Die Händler sind nicht bereit, gebrauchte Geräte anzunehmen, aufzuarbeiten **oder** zu verkaufen („Ist doch Sache der Abfallwirtschaft“). Die Konsumenten kaufen lieber neue Produkte, auch wenn sie billig sind („Habe ich wenigstens ein neues Gerät“).
Momentan existiert keine Kreislauf-Wirtschaft !

- Für eine Kreislaufwirtschaft müssen viel mehr KWR-Kreise geschlossen werden. (S. 14 f) KWR-Kreise bedeutet **Kreislaufwirtschaftsrückführungskreise**. Dieses Modell zeichnet die Mengenflüsse nach, die zwischen den verschiedensten Akteuren bestehen. Mengenangaben können gleichfalls angebracht werden. Momentan sind in Deutschland nur rudimentäre Produkt- / Abfallwege realisiert, die nicht zu einer großen Menge an wiederverwendeten Produkten (Materialien) führen.
- In benachbarten Ländern (Belgien > Kringwinkel, Electrosophie; Frankreich; Tschechien; Finnland) ist die Wiederverwendung besser organisiert, aber auch nicht perfekt. (S. 26 ff) Der viel zitierte Beispielbetrieb ‚Kringwinkel‘ („Gebrauchtwarenladen“) hat als Grundlage eine andere Sammelordnung (mit Kringwinkel zusammen zentralisiert) und kann somit besser auf gebrauchte Produkte – selbst auf Abfall (Elektroaltgeräte, Altmöbel, -textilien, etc.) zugreifen, aber die Mengen erreichen nur ca. 2% der Gesamtmenge.
- Unsere Umfragen bei 20 / 400 Händlern haben bisher erwartete Ergebnisse gebracht. (S. 58 ff)
Die zurückgenommenen Altgeräte (WeWa) wurden zu 60% **direkt** zu einem Entsorger gebracht und zu 25% in einem Schrott-Container verstaut, der dann zum Entsorger geschafft wird ! Der Rest wird im Laden, Lager, Werkstatt abgestellt – Aufarbeitung ?? Beim Transport verwenden die meisten Gurte, Matten / Decken und Pappe – die Altgeräte müssen ohne zusätzliche Schäden transportiert werden. Bei Gewährleistungsfällen sieht das anders aus: mehr Sicherheit - mehr Obacht.

- **Altgeräte können bei EBA-VzW oder -SW ‚behandelt‘ werden. (S. 68)**
Nach Daten des EAR gibt es deutschlandweit jedoch nicht genug Anlagen, wo zumindest WeWa aufgearbeitet werden könnten (EBA-VzW). Die meisten ‚Anlagen‘ sind bessere Schrottplätze, viele sind gemeinnützig oder kommen direkt aus der Abfallwirtschaft
 - **Kat4 VzW:**
 - derzeit keine VzW nur Umschlag und Abgabe an andere EBA´s zur SW, PV und NSH werden gar nicht angenommen
 - Unterbeauftragung für Großgeräte, Schadstoffentfrachtung
 - alle Geräte, NSH nur Annahme und Umschlag, Erstbehandlung in weiterer EBA
 - Sortierung von Elektrokomponenten und Geräten der IT Technik wie: Server, Desktop PC´s, Leiterplatten usw.
- **Vom Altgerät zur Wiederverwendung – gar nicht so einfach ! (S. 69 f)**
Rechtlich ist zwar geregelt, was zu passieren hat, aber praktisch gibt es Probleme. Wann wird ein Gerät (WeWa) zu Abfall ? Was passiert bei der ‚Vorprüfung‘ (örE) ? Ist eine EBA-VzW immer vor EBA-SW vorzulagern (oder umgekehrt) ? Ende der Abfalleigenschaft > Wer bringt die Geräte erneut auf den Markt ?
 - **§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ElektroG:**
 - „Altgeräte sind so zu behandeln, dass bei Altgeräten der Kategorien 1 und 4 [...] der Anteil der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings mindestens 80 Prozent beträgt.“
 - **§ 20 Abs. 1 ElektroG:**
 - „1) Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“
 - **§ 2 Abs. 3 ElektroG i.V.m. § 5 Abs. 1 KrWG (fünf Voraussetzungen für das Ende der Abfalleigenschaft, inkl. Verordnungsermächtigung):**
 - „(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass
 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
 3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.“

- **Vollzugsfragen: WER kontrolliert eigentlich ? (S. 76)**
Zuständig sind UBA und die entsprechenden Landesbehörden. Kontrollen finden nicht statt. Ordnungswidrigkeiten werden nur verhängt, wenn es öffentlichkeitswirksame Nachrichten gab. Wird der Umweltschutz nicht ernst genommen ? > fragen sich viele... Händler u.a. („Schrottis“), gewöhnen sich – nachträgliches Durchgreifen ausgeschlossen > es gibt keine Rechtsstreitigkeiten !
- **Ökodesign-VO & digitaler Produktpass [DPP] (S. 79 ff)**
Dem DPP wird (von der EU) sehr viel zugetraut (Zielvorgaben). Er hat das Potential, alle Informationen zu einem Produkt (Modell oder Einzelgerät) zu zentralisieren und digital verfügbar zu machen. Die Realisierung ist eine Sache (Schwierigkeiten, Zeitabläufe, Zugriffsverwaltung, etc.), aber die Inhalte sind eine andere. Die Datenmodelle in der Informatik sind alle ausgegoren und schon Jahrzehnte im Einsatz > verteilte Datenbank, verteilte Server (siehe Internet-Provider), Benutzerzugriff über Rollen (siehe Cloud, etc.). Jedoch sollten Inhalte, die von bestimmten Anwendergruppen nicht erbracht werden können, auch nicht gefordert werden (evtl. ergeben sich beim Datenaufbau Überschneidungen, sodass z.B. Lieferketten einer KMU auch für eine andere KMU gelten).
Zum jetzigen Stand zur Realisierung des DPP unsere Einschätzungen Seite 6.
 - *Erwägungsgrund 26 zum Entwurf der Ökodesign-Verordnung*
 - „Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie Reparaturbetrieben oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern.